



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

*S+ Schlatter Sicherheitsberatung*

Stand: 21.11.2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von Schlatter Sicherheitsberatung, Schneckenburgstr. 11d, 78467 Konstanz (nachfolgend „S+“) regeln Beauftragungen der S+ durch alle Auftraggeber, die nicht Verbraucher sind.

## 1. AUSSCHLIEßLICHKEIT DER AGB

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für die S+ unverbindlich, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch, wenn die S+ der Geltung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht oder ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

Die Angebote der S+ stellen eine Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber dar. Der Vertrag kommt dann erst durch die Annahme dieses Angebots in Form der Auftragsbestätigung der S+ in Textform zustande.

## 3. DIENSTLEISTUNGEN DER S+

### 3.1. ART DER BEAUFTRAGUNG

Die S+ erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Veranstaltungssicherheit, Sicherheit im öffentlichen Raum, Verkehrsplanung, -konzeptionierung und -management, Projektleitung, Veranstaltungsproduktionen sowie zugehörige Ergänzungsleistungen.

Bei den Leistungen der S+ handelt es sich um Dienstleistungen. Die Herstellung eines Werkes im Sinne des Werkvertragsrechts gemäß §§ 631 ff. ist also in der Regel nicht geschuldet. Ausnahmen hiervon ergeben sich gegebenenfalls aus dem Angebot, dem Leistungsverzeichnis oder sonstiger Kommunikation zwischen den Parteien.

### 3.2. UMFANG DER BEAUFTRAGUNG

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, Angeboten oder Leistungsverzeichnissen, die zwischen den Parteien vereinbart werden. Insbesondere ist eine etwaige Beratungsleistung der S+ auf den dort genannten Umfang begrenzt.



## 4. LEISTUNGSERBRINGUNG

### 4.1. STANDARD DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Als Grundlage gelten, neben allgemeinen Erkenntnissen zur Veranstaltungs- und Sicherheitsplanung sowie der Sicherheitsvorsorge, die für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen relevanten Normen sowie bewährten Richtlinien der Feuerwehrfachverbände/Berufsfeuerwehren als auch der Leitfäden und Orientierungsrahmen für Sicherheitskonzepte und zugehörigen Anlagen der Bundesländer mit Rücksicht auf die vom Betreiber und Veranstalter einzuhaltenden Organisations- und Verkehrssicherungspflichten gegenüber dem Gast aber auch gegenüber Mitarbeitern und Dienstleistern sowie sonstigen beteiligten Dritten.

### 4.2. BERATUNGSHORIZONT

Der Beratungsumfang wird im Angebot der Leistung definiert.

Nicht Teil des Beratungshorizonts und nicht Teil der Leistungspflichten sind insbesondere immer, sofern nicht explizit als Teil der Leistungspflichten vereinbart:

- Booking, Künstler und Programminhalte
- Datenschutz für Mitarbeitende und Besuchende
- Arbeitsschutzkoordination für den Auftraggeber
- Operative Pflichten nach §§ 39/40 VStättVO
- Verkehrsmanagement in der operativen Durchführung
- Arbeitsschutzkoordination und Gesundheitsschutz

Anfallende Produktionskosten der Pläne und Handreichungen, welche zur Implementierung vorgesehen sind oder an das Personal gegeben werden sollen, sind – wenn nicht explizit vereinbart – nicht in unserem Angebot enthalten. Soweit eine Beschaffung durch die S+ erfolgen soll, ist dies ausdrücklich vom Auftraggeber zu beauftragen. Erfolgt keine ausdrückliche Einigung über die Kosten hierfür, hat der Auftraggeber die Produktionskosten sowie einen ortsüblichen Aufwandszuschlag an S+ zu bezahlen.

### 4.3. STUNDENAUFZEICHNUNG

Der Erfassung von Aufwänden erfolgt in einfacher Stundenaufzeichnung nach Projektphase, aufgerundet auf die nächste Viertelstunde und kann auf Verlangen des Auftraggebers zur Schlussrechnung zur Einsicht übersandt werden.

### 4.4. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Die S+ ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen und diese Dritten frei auszuwählen.

Soweit die S+ im Namen des Auftraggebers Verträge mit Dritten abschließt oder für den Auftraggeber die Beauftragung Dritter abwickelt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners unter Berücksichtigung der auftragspezifischen Eignung. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und eventueller Leistungsabnahmen sowie die Wahrnehmung entsprechender Rüge- und Nachforderungsrechte erfolgt nur mit einer entsprechenden ausdrücklichen Beauftragung der S+. Die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen obliegt dem Auftraggeber.





Die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Wahrnehmung von Arbeitsschutzpflichten in Bezug auf nicht direkt der S+ zuzuordnende Personen übernimmt nicht die S+, sondern der jeweilige Unternehmer selbst. Bei fehlender ausdrücklicher Zuweisung der Koordinationspflichten nach § 8 ArbSchG sowie nach § 6 DGUV V 1 übernimmt diese im Zweifel der Auftraggeber.

#### **4.5. EINSATZ VON PERSONAL DRITTER**

Wird der S+ vom Auftraggeber oder von durch diesen beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, so übernimmt der Auftraggeber die Pflichten nach dem Arbeitsschutzrecht, soweit diese nicht vom Arbeitgeber des unterstellten Personals übernommen wird.

#### **4.6. MATERIAL DRITTER**

Sofern Dritte der S+ Arbeitsmaterialien (z.B. Werkzeuge, Geräte, Fahrzeuge) zur Verfügung stellen oder diese auf dem Veranstaltungsgelände einsetzen, erfolgt dies auf eigene Gefahr und Verantwortung des jeweiligen Dritten. Eine Haftung der S+ für Verlust, Beschädigung oder Untergang solcher Materialien ist unter den Voraussetzungen von Ziffer 9 ausgeschlossen.

Überlassene Arbeitsmaterialien werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet. Die S+ ist nicht verpflichtet, solche Materialien auf ihre Tauglichkeit oder Sicherheit hin zu überprüfen. Die S+ übernimmt keine Wartungs-, Prüf- oder Instandhaltungspflichten.

## **5. PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBERIN**

### **5.1. ÜBERTRAGUNG WEISUNGSBEFUGNIS/AUFTRAGSÄNDERUNG FREMDGEWERKE**

Die Auftraggeberin erteilt der S+ zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung die Weisungsbefugnis gegenüber den zur Veranstaltungsdurchführung eingesetzten Gewerken sowie über die von ihr anlässlich der Veranstaltung eingesetzten Mitarbeiter sowie den eingesetzten Dienstleistern und deren Mitarbeiter.

Die Auftraggeberin ermächtigt die S+ ausdrücklich, jederzeit in ihrem Namen und auf ihre Rechnung Aufträge an alle anderen anlässlich der Veranstaltung tätigen Gewerke (z. B. Technik, Sicherheit, Attraktionen usw.) zu beschränken, zu erweitern oder sonst inhaltlich abzuändern oder auch Dritte neu zu beauftragen, soweit dies für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unbedingt notwendig ist. Dabei ist das Änderungsvolumen im Einzelfall auf EUR 2 500 netto und insgesamt auf 10 000 EUR netto begrenzt. Weitergehende Beauftragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

Die S+ stimmt sich grundsätzlich mit der Auftraggeberin über Weisungen und zu treffende Maßnahmen ab. Die S+ erteilt direkte Weisungen oder übernimmt unmittelbare Beauftragungen nur dann, wenn eine effektive Erledigung im Rahmen der gebildeten Veranstaltungsorganisation trotz dringender Notwendigkeit nicht gewährleistet ist.

### **5.2. INFORMATION**

Die S+ erhält durch die Auftraggeberin rechtzeitig, fortlaufend und unaufgefordert sämtliche für die Wahrnehmung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Informationen. Hierzu können insbesondere sämtliche Unterlagen der Planung und Durchführung, Organigramme, Abläufe, das Sicherheitskonzept und





seine Anlagen, Informationswerke für die Gewerke sowie die Besucher und für die Aufgabenwahrnehmung relevanten Vertragswerke zählen.

Zum Zweck der Pflichtenwahrnehmung und Prüfung der Auflageneinhaltung erhält die S+ sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung der S+ stehenden behördlichen Verfügungen unaufgefordert und rechtzeitig als pdf-Datei zugesandt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Auftraggeberin sicherzustellen, dass die S+ jederzeit über sämtliche für die Aufgabenwahrnehmung oder sonst für die S+ relevanten Sachverhalte informiert ist. Diese Verpflichtung zur Informations- und Auskunftserteilung gilt nur beschränkt durch die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Dokumenten auch nach der Veranstaltung fort.

### **5.3. RECHTEINRÄUMUNG, UNTERSTÜTZUNG ALLGEMEIN**

Die Auftraggeberin räumt der S+ die notwendigen Rechte zur Erfüllung ihrer Aufgaben – zum Beispiel das Hausrecht über das Veranstaltungsgelände – ein und bevollmächtigt die S+ entsprechend und insoweit zur Vertretung der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin wird die S+ bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen vollumfänglich unterstützen.

## **6. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT, KÜNDIGUNGSRECHT**

### **6.1. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT**

Der S+ steht ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn die Ausführung des Auftrags direkt oder indirekt gegen geltende Vorschriften verstoßen würde oder die Auftragsausführung zu einer Gefährdung für Leib oder Leben oder sonstiger Sach- und Rechtsgüter führen würde.

### **6.2. SONDERKÜNDIGUNGSRECHT**

Die S+ ist berechtigt, eine Beauftragung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Auftraggeberin vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch die vertragsgemäße Leistungserbringung erheblich gefährdet oder unmöglich macht. In behebbaren Fällen ist zuvor eine Abmahnung mit angemessener Frist zur Nachholung erforderlich. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung so schwer wiegt, dass der S+ ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

Als wichtige Mitwirkungspflichten gelten insbesondere:

- die Bereitstellung einer ordnungsgemäß eingerichteten, ausgestatteten und genehmigten Veranstaltungsstätte bzw. entsprechender Flächen
- die rechtzeitige Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen,
- die Einhaltung behördlicher Auflagen,
  - die Einhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 5,
  - die rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Vergütung, es sei denn, es geht um nur unwesentliche Beträge oder unwesentliche Zeitabweichungen,
- der Auftraggeber verschweigt elementare Betriebsbedingungen oder ihm bekannte Mängel am Bau, der Anlage, den sicherheitstechnischen Einrichtungen, in der Betriebsorganisation





- sowie sämtliche sonstigen, zur Vertragserfüllung notwendigen organisatorischen, rechtlichen oder technischen Voraussetzungen, die im Verantwortungsbereich der Auftraggeberin liegen.
- Der Auftraggeber verletzt die Reputationsinteressen der S+, indem seitens des Auftraggebers eine negativ konnotierte Pressemitteilung herausgegeben wird, rufschädigende Kommunikation zu Dritten über die Zusammenarbeit erfolgt oder ähnliches rufschädigendes Verhalten stattfindet.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie der Ersatz bereits entstandener Kosten bleibt hiervon unberührt.

## **7. GEGENSEITIGE INFORMATIONSPFLICHTEN**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, der jeweils andere Partei die für die Vereinbarungserfüllung erforderlichen Informationen zugänglich zu machen. Die Parteien sichern sich daher gegenseitig zu, sich rechtzeitig mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.

Die Vertragspartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Durchführung der beauftragten Leistungen. Bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen, unterrichten sie sich unverzüglich gegenseitig.

## **8. VERGÜTUNG, KALKULATION, MEHRAUFWÄNDE**

### **8.1. VERGÜTUNG**

Die Vergütung für die Leistungen der S+ richtet sich nach der Auftragsbestätigung bzw. dem vereinbarten Leistungsverzeichnis. Bei Widersprüchen in den Dokumenten ist das Angebot bzw. nachrangig das Leistungsverzeichnis maßgeblich.

Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet, wenn es dazu keine gesonderte Regelung gibt.

Bei den vereinbarten bzw. zu berechnenden Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge, so dass die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt (zurzeit 19%).

Rechnungen sind spätestens nach 10 Tagen und ohne Abzüge fällig, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.

Bei Zahlungsverzug ist die S+ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

### **8.2. TAGESSÄTZE**

Tagessätze beruhen auf einer Einsatzzeit/Arbeitszeit von max. 8 Std., wenn nicht anders angegeben.

### **8.3. ABRECHNUNG VON MEHRAUFWÄNDEN**

Mehraufwände werden gemäß Angebot abgerechnet und in Abschnitten von Viertelstunden berechnet. Angefangene Viertelstunden werden also auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet.





#### **8.4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN ETC.**

Werden aufgrund von Leistungsänderungen oder wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten der Auftraggeberin, zusätzliche Leistungen der S+ erforderlich, ist hierfür eine zusätzliche Vergütung von der Auftraggeberin zu zahlen. Die Höhe dieser zusätzlichen Vergütung bemisst sich im Zweifelsfall nach den Grundsätzen der vereinbarten Vergütung, ansonsten nach dem Marktüblichen.

#### **8.5. KALKULATIONSGRUNDLAGE**

Grundlage für die Kalkulation der S+ sind die überlassenen Unterlagen und Informationen der Auftraggeberin sowie die der S+ bekannten Umstände aus den Vorjahren. Sind die überlassenen Unterlagen/Informationen unrichtig oder unvollständig oder haben sich die der S+ bekannten Umstände gegenüber den Vorjahren (im Zweifel: gegenüber dem direkten Vorjahr) verändert und die Auftraggeberin hat dies der S+ nicht mitgeteilt, führt dies automatisch zu einer entsprechenden Anpassung der Kalkulation der S+ und dementsprechenden Erhöhung ihrer vereinbarten Vergütung.

#### **8.6. ANPASSUNG DER AUFWÄNDE**

Anpassungen der Aufwände sowie die Überschreitung der Kostenprognose wird mit Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände angezeigt. Sollte eine Vorabmeldung nicht möglich sein, wird diese unverzüglich nachgeholt.

#### **8.7. ABWEICHUNGEN UND MEHRAUFWÄNDE**

Abweichungen von der Aufwandsschätzung müssen in der Regel vor Ausführung durch den Auftraggeber freigegeben werden. Sollte der Auftraggeber nicht erreichbar sein, eine entsprechende abweichende Ausführung aber zum Zeitpunkt der Entscheidung und unter Berücksichtigung der der S+ zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen sinnvoll und im objektiven Interesse des Auftraggebers erscheinen, stimmt der Auftraggeber dieser von der Aufwandsschätzung abweichenden Ausführung und den dadurch entstehenden Mehraufwänden schon jetzt zu. Der Auftraggeber wird so bald wie möglich über diese Abweichungen und Mehraufwände informiert.

Notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr werden sofort vorgenommen und dem Auftraggeber gemeldet.

### **9. HAFTUNG**

#### **9.1. HAFTUNG FÜR NICHTEINHALTUNG DER LEISTUNGSERFÜLLUNG DER AUFTRAGGEBERIN**

Die Auftraggeberin übernimmt gegenüber der S+ die volle Haftung für alle aus der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen entstehenden Schäden. Dies gilt auch, wenn die S+ wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden sollte.

#### **9.2. HAFTUNG FÜR DRITTE**

Die S+ GmbH haftet nicht für Schäden die durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltem Personal oder sonst vom Auftraggeber vermittelten Personen/Firmen/Subunternehmen verursacht werden, es sei denn, die S+ hat die Entstehung des Schadens mindestens mitzuvertreten und die S+ haftet grundsätzlich nach 9.3 bzw. 9.4.





Wird der S+ vom Auftraggeber oder von durch sie beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, haftet die S+ nicht für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Mindestlohn sowie die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Die S+ darf sich darauf verlassen, dass unterstelltes Personal fachlich geeignet ist und ist ausschließlich bei sich aufdrängenden Bedenken zur Überprüfung der Befähigung verpflichtet.

Wird die S+ diesbezüglich in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die S+ von sämtlichen Ansprüchen frei. Die Freistellung gilt auch für die Kosten der Schadensabwehr.

### 9.3. HAFTUNG DER S+

Die S+, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder ihr sonst zuzurechnende Personen haften nicht für Schäden, es sei denn, der S+, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder ihr sonst zuzurechnenden Personen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorzuwerfen. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Auftraggeberin regelmäßig vertrauen darf (dies sind

- bei der Veranstaltungsleitung: die Bestimmung des Betriebsbeginns und des Betriebsendes, Einleitung von Notfallmaßnahmen, Sicherstellung der Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes der Veranstaltung gemäß einer gesonderten Vereinbarung zur Bestellung zur Veranstaltungsleitung.
- bei der Sicherheitskonzepterstellung: Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, das unter Würdigung der definierten Schutzziele vermeidbare Risiken aktiv erkennt und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung definiert und den Stand der Technik berücksichtigt sowie die Berechnung der Besuchendenkapazität, Definition von Notfallmaßnahmen und Maßnahmen zur Einführung eines geordneten Notfallmanagements, Verantwortlichkeitsdefinitionen und Aufzeigen relevanter technischer Vorschriften beinhaltet. Mitteilungspflicht bei erkennbaren Planungsrisiken, die nicht im Rahmen der Erstellung des Sicherheitskonzeptes behoben werden können;
- bei der Projektleitung: Überwachung der Projektmeilensteine, transparente Budgetkontrolle, einschließlich frühzeitiger Warnung vor Kostenüberschreitungen, Abnahme- und Dokumentationspflicht, Koordination aller Gewerke nach dem Stand der Technik;
- bei der technischen Produktionsleitung: Gewährleistung der Funktionssicherheit technischer Anlagen, Einhaltung von Sicherheitsstandards, Störungsbeseitigung bei lebensgefährlichen Mängeln, Überwachung der eingesetzten Personen im Umgang mit kritischer Technik).

Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten, ist die Haftung der S+ auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Auftraggeber hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration mindestens in Textform (also z. B. per E-Mail) gegenüber der S+ entsprechend zu erhöhen.

### 9.4. HAFTUNG BEI MAßNAHMEN IM RAHMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Sollte dem Auftraggeber durch die Tätigkeit der S+, insbesondere durch eine Maßnahme im Rahmen ihrer Leistungserbringung nach Ziffer 4. dieser Bedingungen, ein Schaden entstehen, haftet die S+ dem Auftraggeber





nicht für den Ersatz dieses Schadens, wenn die von der S+ veranlasste oder unterlassene Maßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung und unter Berücksichtigung der der S+ zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen getroffen wurde. Dies war insbesondere der Fall, wenn die S+ die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen genutzt und bei ihrer Entscheidung allgemeine und bewährte Regeln und Erkenntnisse zugrunde gelegt hat.

## 10. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Je nach Notwendigkeit können Deckungssummen gegen einen versicherungskalkulatorischen Aufschlag erweitert werden.

## 11. VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

Die Parteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu und verpflichten sich, alle vom jeweils anderen Partner erhaltenen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Dokumente und Daten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit, geregelt durch diesen Vertrag, bekannt werden, vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden.

Die Weitergabe der Informationen an Dritte für die Zwecke der Zusammenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. Soweit die Zustimmung erteilt wird, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass den Dritten vor Weitergabe der Informationen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt wird, die der Vorliegenden entspricht.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages verpflichten sich die Partner, sämtliche Informationen und Vervielfältigungen davon zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die schriftliche Bestätigung der Vernichtung aller Informationen kann die Rückgabe ersetzen, wenn sich die Partner vor der Vernichtung darüber geeinigt haben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt.

Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten bestehen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

### 11.1. TRAFFIC-LIGHT-PROTOCOL

Vertraulich gelten insbesondere solche Dokumente und Informationen, die als solche gekennzeichnet sind. Die S+ verwendet dazu die Klassifizierung nach dem Traffic-Light-Protocol des BSI als anerkannten Standard und Stand der Technik in der Informationssicherheit. In Abhängigkeit der Klassifizierung können sich besondere Auflagen zur Verbreitung ergeben.





## 11.2. NUTZUNGS- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Werden im Rahmen der Beratung Texte von Konzepten oder Anlagen formuliert, so geht das Recht für deren Nutzung ausschließlich im Zusammenhang mit der im Angebot vereinbarten Projektleistung genannten Veranstaltung an den Auftraggeber über.

## 12. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, ABTRETUNG

### 12.1. AUFRECHNUNG

Der Auftraggeber darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtbeschluss festgestellt sind oder von der S+ unbestritten sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, stehen dem Auftraggeber gegenüber der S+ Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der S+ anerkannt sind. Soweit der Auftraggeber diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch insoweit befugt, als seine Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber der S+ oder ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### 12.2. KEINE HERAUSGABE VON VORTEILEN ODER ZUWENDUNGEN

Die S+ ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Vorteile oder Zuwendungen herauszugeben, die im Zuge der Durchführung des Auftrags erlangt wurden, sofern diese nicht ausdrücklich für den Auftraggeber bestimmt oder diesem unmittelbar zurechenbar sind. Insbesondere besteht keine Herausgabepflicht für allgemeine Preisnachlässe, Provisionen, Rabatte oder sonstige wirtschaftliche Vorteile, die die S+ im Rahmen der Leistungserbringung gewährt wurden, sofern diese nicht auf Weisung oder Rechnung des Auftraggebers erfolgen.

### 12.3. KEIN PFAND- ODER ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an Materialien, Werkzeugen, Maschinen oder sonstigen Gegenständen, die von der S+ zur Erbringung ihrer Leistungen eingebracht oder zur Verfügung gestellt werden, ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Sicherungsrecht geltend zu machen. Alle von der S+ eingebrachten Gegenstände bleiben in alleinigem Eigentum der S+ und sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben.

## 13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der S+ und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn bei einem ausländischen Gericht geklagt oder eine Schiedsabrede getroffen wurde.





Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand und der vertragliche Erfüllungsort Konstanz.

